

Vertragliche Bestimmungen zur Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Bestimmungen im Verhältnis zwischen Auftraggeber (AG) und Nachunternehmer (NU), insbesondere bei Ausführung von baulichen Leistungen für den als Generalunternehmer tätigen AG

§ 1 Regelungsziel

Den AG treffen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verschiedene Verpflichtungen zur Vermeidung von Schwarzarbeit, Lohndumping u. ä. Bei Verstößen haftet der GU unter Umständen für die vom NU nicht vorgenommenen Zahlungen. Dies ergibt sich u. a. aus dem MindestlohnG, § 14 AEntG, § SGB IV § 28e, SGB III § 187.

§ 2 Nachweise

- (1) Der Nachunternehmer hat dem Auftraggeber folgende Nachweise vorzulegen:
 1. Handwerkskarte
 2. Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug
 3. Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes zur Bauabzugssteuer
 4. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der in seinem Betrieb vertretenen Krankenkassen als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbetrag
 5. Unbedenklichkeitsbescheinigung seiner Berufsgenossenschaft,
 6. Unbedenklichkeitsbescheinigungen der SokaBau oder Nachweis abweichender Innungs- oder Verbandsmitgliedschaft und damit anderweitiger Tarifunterworfenheit
 7. monatliche Bestätigung des Steuerberaters oder des Lohnbuchhalters über die tatsächliche Netto-Zahlung des einschlägigen Mindestlohnes an die bei der Abwicklung des konkreten Werkvertrages eingesetzten Arbeitnehmer
- (2) Der Nachunternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Nachweise jeweils für die Dauer des Vertrages aktuell sind, und bei Änderungen der den Nachweisen zugrundeliegenden Verhältnisse dies dem AG unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Einzelnen sind die Nachweise zum Vertragsschluss vorzulegen, spätestens zusammen mit der ersten Rechnung.

§ 3 Erklärung des NU

Der NU erklärt, dass in seinem Unternehmen die einschlägigen Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und der Bücher des Sozialgesetzbuches eingehalten werden. Er ist damit einverstanden, dass der AG bis zur Höhe seiner möglichen Mithaftung Zahlungen einbehalten kann, sofern der NU die geforderten Nachweise nicht vorlegt oder gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

§ 4 Pflichten des NU

- (1) Der NU ist verpflichtet, seinerseits nur Nachunternehmer einzusetzen, wenn er dies dem AG angezeigt hat und dieser deren Einsatz schriftlich zugestimmt hat. Der NU ist verpflichtet, mit seinen NU die gleichen Bestimmungen wie in diesem Vertrag zu vereinbaren. Der NU stellt im Innenverhältnis den AG von allen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem konkreten Vertragsverhältnis frei; dies gilt insbesondere für die Haftung des AG aufgrund von Verstößen eigener Nachunternehmer des NU.
- (2) Der NU ist verpflichtet, dem AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen, wenn dies der AG fordert, und zwar in Höhe der voraussichtlichen Haftung des AG, im konkreten Fall in Höhe von _____ € bzw. _____% der Vertragssumme.
- (3) Der NU gestattet dem AG unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht zu nehmen in seine Abrechnungsunterlagen, die Aufklärung über die Haftungsgrundlagen des AG geben könnten.